

**Königliches Decret, welches die Fortsetzung des Achten Buchs  
der bürgerlichen Processordnung enthält.**

Vom 15ten Juli 1809

**Inhalt des siebenten Buches.**

**Erster Titel: Von der Anlegung der Siegel nach einem Sterbefalle.**

**Zweiter Titel: Von dem Einspruche gegen die Versiegelung.**

**Dritter Titel: Von der Entsiegelung.**

**Vierter Titel: Von der Inventaraufnahme.**

**Fünfter Titel: Vom Verkaufe des beweglichen Vermögens.**

**Sechster Titel: Von dem Verkaufe des unbeweglichen Vermögens.**

**Siebenter Titel: Von der Theilung und Versteigerung.**

**Achter Titel: Von der Rechtswohltat des Inventars.**

**Neunter Titel: Von dem Curator einer erblosen Verlassenschaft.**

**Siebentes Buch.**

**Erster Titel.**

**Von der Anlegung der Siegel nach einem Sterbefalle.**

Art. 838. Wenn nach einem Sterbefalle die Versiegelung erforderlich ist, so geschieht diese durch die Friedensrichter der Kantons, worin sich die in gerichtliche Verwahrung zu nehmende Sachen befinden, und in Ermangelung der Friedensrichter, durch ihre Gehülfen. Der Friedensrichter soll dabei den Secretair zuziehen.

Art. 839. Die Friedensrichter und ihre Gehülfen bedienen sich hierbei ihres Amtssiegels, wovon ein Abdruck bei dem Secretariat des Tribunals erster Instanz niedergelegt sein muss.

Art. 840. Die Anlegung der Siegel können verlangen:

1. Alle diejenigen, welche auf die Erbschaft oder auf das Vermögen der Gütergemeinschaft Rechte zu haben behaupten;
2. Alle Gläubiger, deren Forderungen sich auf executorische Urkunden gründen, oder welche durch eine Erlaubnis des Präsidenten des Tribunals erster Instanz oder des Friedensrichters des Kantons, worin die Versiegelung geschehen soll, die Befugnis dazu erhalten haben; endlich
3. Im Falle der Abwesenheit des andern Ehegatten, oder der Erben, oder auch nur eines von diesen, diejenigen Personen, welche bei dem Verstorbenen wohnten, oder auch dessen Dienerschaft und Gesinde.

Art. 841. Sind diejenigen, welche Rechte auf die Erbschaft haben, die Gläubiger noch minderjährig, aber emancipiert, so können sie ohne den Beistand ihres Curators um die Versiegelung nachsuchen.

Sind sie minderjährig und noch nicht emancipiert, und haben keinen Vormund oder dieser ist abwesend, so kann um die Versiegelung von einem ihrer Verwandten nachgesucht werden.

Art. 842. Auf Verlangen des königlichen Procurators, oder auf die Anzeige des Maire der Gemeinde oder dessen Gehülfen, ja selbst von Amtswegen durch den Friedensrichter, geschieht die Versiegelung in folgenden Fällen:

1. Wenn der Minderjährige keinen Vormund hat, und die Verwandten nicht um die Versiegelung nachgesucht haben;
2. Wenn der andere Ehegatte, oder die Erben, oder einer von diesen, abwesend sind;
3. Wenn der Verstorbene ein öffentlicher Verwahrer war; in welchem Falle die Siegel nur in Ansehung dieser Verwahrung und auf die darunter begriffenen Gegenstände angelegt werden;

Art. 843. Wenn die Versiegelung nicht vor der Beerdigung geschehen ist, so muss der Friedensrichter durch sein Protocoll den Zeitpunkt, wo er dazu aufgefordert wurde, und die Ursachen, welche diese Aufforderung oder die Siegelanlegung verzögert haben, in Gewissheit setzen.

Art. 844. Das Versiegelungsprotocoll soll enthalten:

1. Die Angabe des Jahrs, Monats, Tags und der Stunde;
2. Die Beweggründe der Versiegelung;
3. Die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Nachsuchenden, wenn ein solcher vorhanden ist, auch, wenn er in der Gemeinde, worin die Versiegelung geschieht, nicht wohnt, die Wahl eines

- Wohnsitzes in derselben;
4. Ist keine nachsuchende Partei vorhanden, so soll in dem Protocoll angegeben werden, dass die Versiegelung von Amtswegen, oder auf Verlangen oder Anzeige der in dem 842sten Artikel genannten Beamten geschehen sei;
  5. Die Verfügung, dass die Versiegelung geschehen solle, wenn eine solche voraus ging;
  6. Das Erscheinen und die Aeusserungen der Parteien;
  7. Die Bezeichnung der Orte, Schreibtische, Koffers und Schränke, deren Öffnungen mit dem Siegel belegt worden sind;
  8. Eine kurz gefasste Beschreibung der nicht unter Siegel gelegten Sachen;
  9. Die Bestellung des in Vorschlag gebrachten Aufsehers, wenn derselbe die in den Artikels 540 und 543, im achten Titel des fünften Buchs vorgeschriebenen Eigenschaften hat. Sollte dies nicht der Fall, oder keiner in Vorschlag gebracht sein, so bleibt es dem Friedensrichter überlassen, von Amtswegen einen solchen zu bestellen, den er vorzugsweise aus den Bewohnern des Sterbehauses, jedoch mit Ausnahme der Ehegatten, Verwandten und Domestiken des Verstorbenen, wenn nicht etwa der Nachsuchende hierin einwilligt, zu wählen hat.

Art. 845. Das gedachte Protocoll muss von den gegenwärtigen Parteien unterschrieben, oder, dass sie die Unterschrift verweigert haben, erwähnt werden. Der Secretär nimmt das Originalprotocoll in seine Verwahrung, und gibt davon eine Ausfertigung an den Aufseher, auch, wenn es verlangt wird, an die Parteien.

Art. 846. Die Schlüssel zu den mit dem Siegel belegten Schlössern, bleiben, bis zu dessen Abnahme, in den Händen des Secretairs des Friedensgerichts, welcher die an ihm erfolgte Einhändigung derselben in dem Protocolle erwähnen muss. Bis zur Abnahme der Siegel darf sodann weder der Friedensrichter, noch der Secretair, bei Strafe einstweiliger Amtsentsetzung, sich in das Haus, worin die Versiegelung geschehen ist, verfügen, wenn sie nicht darum ersucht worden sind, oder eine mit Gründen unterstützte Verfügung darüber zuvor erlassen worden ist.

Art. 847. Wenn sich bei der Versiegelung ein Testament oder andere versiegelte Papiere vorgefunden haben, so hat der Friedensrichter dessen äußere Form, das Siegel und die Aufschrift, wenn eine solche da ist, zu beurkunden, hierauf zugleich mit den gegenwärtigen Parteien, wenn diese schreiben können, den Umschlag mit dem Handzuge zu versehen, auch den Tag und die Stunde, wo er das Paket dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz vorlegen wird, zu bemerken, und endlich von diesem Allem in seinem Protocolle Erwähnung zu thun.

Art. 848. Wird dem Friedensrichter angezeigt, dass ein Testament vorhanden sei, so muss er auf Verlangen jedes Interessenten, dasselbe noch vor der Versiegelung aufsuchen, und, wenn es sich findet, damit nach der obigen Vorschrift verfahren.

Art. 849. An dem Tage und in der Stunde, welche der Friedensrichter angegeben hat, überreicht derselbe, ohne dass es hierzu einer besonderen Vorladung bedarf, die vorgefundenen versiegelten Pakets dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz, welcher dieselben eröffnet, deren Beschaffenheit beurkundet, und wenn deren Inhalt die Erbschaft betrifft, die Niederlegung in die Hände eines Notars, des Aufsehers oder irgend einer andern Person, die er schicklich dazu hält, verfügt.

Art. 850. Wenn aus der Überschrift oder durch irgend ein anderes schriftliches Beweismittel erhellet, dass die versiegelten Pakets dritten Personen zugehören, so verfügt der Präsident, dass diese auf einen von ihm zu bestimmenden Tag vorgeladen werden, um bei der Eröffnung gegenwärtig zu sein; an dem bestimmten Tage nimmt er sodann diese vor, es mögen dieselben erscheinen oder nicht; und wenn sich findet, dass die Pakets die Erbschaft nicht betreffen, so gibt er sie ihnen entweder, ohne den Inhalt bekannt zu machen, oder er versiegelt sie von Neuem, damit sie den Eigenthümern, sobald sie darum nachsuchen, verabfolgt werden.

Art. 851. Wenn sich ein offenes Testament findet, so beurkundet der Friedensrichter dessen Beschaffenheit, und beobachtet die im 847sten Artikel enthaltenen Vorschriften.

Art. 852. Wenn die Thüren verschlossen sind, so lässt sie der Friedensrichter öffnen, und legt vorläufig die Siegel an. In dem Versiegelungsprotocolle muss aller Schwierigkeiten, welche sich vor oder bei der Versiegelung gezeigt haben, Erwähnung gethan, und davon an dem Präsidenten des Tribunals Bericht erstattet werden, welcher deshalb verfügt.

Art. 853. In allen Fällen, wo der Friedensrichter an den Präsidenten des Tribunals Bericht erstattet, muss alles, was hierauf geschieht oder verfügt wird, in das vom Friedensrichter aufgenommene Protocoll aufgezeichnet werden, und in diesem Protocolle unterschreibt der Präsident seine Verfügungen.

Art. 854. Ist das Inventar vollendet, so findet die Versiegelung nur in dem Falle statt, wenn das Inventar angefochten wurde, und der Präsident des Tribunals die Versiegelung befohlen hat.

Wenn während der Aufnahme des Inventars um die Versiegelung nachgesucht wird, so werden nur die in denselben noch nicht aufgezeichneten Sachen mit dem Siegel belegt.

Art. 855. Wenn sich keine beweglichen Sachen vorfinden, so nimmt der Friedensrichter über den Mangel derselben ein Protocoll auf.

Finden sich dergleichen, die zu dem Gebrauche der im Hause bleibenden Personen nothwendig sind, oder welche nicht unter Siegel gelegt werden können, so nimmt der Friedensrichter ein Protocoll auf, welches eine kurzgefasste Beschreibung dieser Sachen enthält.

## **Zweiter Titel. Von dem Einspruche gegen die Versiegelung.**

Art. 856. Der Einspruch gegen die Versiegelung ist die Handlung, wodurch der, welcher als Eigenthümer oder Gläubiger Rechte auf die unter gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen zu haben behauptet, dagegen Einspruch thut, dass die Siegel, ohne ihn dazu vorzuladen, wieder abgenommen werden (*Gesetzbuch Napoleons, Artikel 821*).

Art. 857. Dieser Einspruch gegen die Abnahme der Siegel kann entweder mittelst einer zu dem Versiegelungsprotocolle gegebenen Erklärung, oder durch einen Gerichtsboten, der den Einspruch dem Secretair des Friedensrichters insinuirt, geschehen.

Art. 858. Jeder Einspruch gegen die Abnahme der Siegel muss außer den bei jeder Insinuationsurkunde erforderlichen Förmlichkeiten, bei Strafe der Nichtigkeit folgendes enthalten:

1. Die Wahl des Wohnsitzes in der Gemeinde oder dem Bezirk des Friedensrichters, worin die Versiegelung geschehen ist, wenn nämlich der, welcher den Einspruch thut, nicht daselbst wohnt;
2. Eine genaue Angabe der Ursache des Einspruchs.

## **Dritter Titel. Von der Entsiegelung.**

Art. 859. Die Abnahme der Siegel und die Inventaraufnahme kann nicht eher, als drei Tage nach der Beerdigung, wenn die Versiegelung früher geschähe, oder drei Tage nach dieser, wenn sie nach der Beerdigung vorgenommen war, bewirkt werden, und zwar bei Strafe sowohl der Nichtigkeit der Protocolle über die Entsiegelung und Inventaraufnahme, als der vollständigen Schadloshaltung, wozu diejenigen, welche jene Handlungen vorgenommen oder darum nachgesucht haben, verbunden sind. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn der Präsident des Tribunals erster Instanz wegen dringender Umstände, deren in seiner Verfügung Erwähnung geschehen muss, ein Anderes verordnet hätte; in diesem Fall muss jedoch, wenn die Parteien, welche berechtigt sind, der Entsiegelung beizuwohnen, nicht zugegen wären, an ihrer Stelle ein durch den Präsidenten von Amtswegen ernannter Notar sowohl zu der Entsiegelung, als zur Inventaraufnahme zugezogen worden.

Art. 860. Wenn die Erben oder einige derselben noch minderjährig und nicht emancipiert sind, es kann zu der Entsiegelung nicht eher geschritten werden, bis dieselben zuvor entweder mit Vormündern versehen, oder emancipiert sind.

Art. 861. Alle diejenigen, welche die Versiegelung zu verlangen berechtigt sind, können auch um die Abnahme der Siegel nachsuchen, mit Ausnahme derer, welche dieselben nur dem 840sten Artikel Nro. 3, zufolge haben anlegen lassen.

Art. 862. Die Förmlichkeiten, welche erfordert werden, um die Entsiegelung zu bewirken, sind folgende:

1. Eine richterliche Verfügung, wodurch Tag und Stunde der Entsiegelung bestimmt wird;
2. Eine Aufforderung des Nachsuchenden zum Erscheinen bei der Entsiegelung, welche dem überlebenden Ehegatten, den vermuthlichen Erben, dem Testamentsvollzieher, den Universal- oder unter einem Universalitel ernannten Legatarien, wenn dieselben bekannt sind, und denjenigen, welche gegen die Abnahme der Siegel Einspruch gethan haben, durch einen Gerichtsboten insinuirt werden muss.

Die mehr als fünf Myriameter (Meilen) entfernt wohnenden Interessenten brauchen nicht vorgeladen zu werden; statt ihrer aber ist ein von dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz von Amtswegen zu ernennender Notar bei der Entsiegelung und Inventaraufnahme zuzuziehen.

Die, welche Einspruch gethan haben, werden an dem von ihnen erwählten Wohnsitze vorgeladen.

Art. 863. Der Ehegatte, der Testamentsvollzieher, die Erben, die Universallegatarien, und die, welchen ein Vermächtnis unter einem Universalitel zugewandt ist, können dem Geschäfte der Entsiegelung und Inventaraufnahme in Person oder durch einen Bevollmächtigten beiwohnen.

Die, welche Einspruch gethan haben, können in Person oder durch Bevollmächtigte nur am ersten Tage dem Geschäfte beiwohnen, an den folgenden Tagen müssen sie sich sämtlich durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen, über dessen Wahl sie sich zu vereinigen haben, oder der widrigenfalls durch den Friedensrichter von Amtswegen bestellt wird.

Art. 864. Hat einer von denen, welche Einspruch gethan haben, ein von dem der übrigen verschiedenes oder demselben widersprechendes Interesse, so kann derselbe in Person oder durch einen besonderen Bevollmächtigten auf seine Kosten bei dem Geschäfte zugegen seyn.

Art. 865. Diejenigen, welche bloß zur Erhaltung der Rechte ihres Schuldners Einspruch gethan haben, können weder am ersten Tage dem Geschäfte beiwohnen, noch auch für die übrigen an der Wahl eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten Theil nehmen.

Art. 866. Der Ehegatte, welcher bei dem Verstorbenen in Gütergemeinschaft lebte, die Erben, der Testamentsvollzieher, und die Universal- oder unter einem Universalitel ernannten Legatarien, können sich über die Wahl eines Notars mit Zuziehung zweier Zeugen, oder zweier Notarien, zur Inventaraufnahme, und eines oder zweier Sachverständigen zur Schätzung der Mobilien, so wie sie von dem Notar nach einander aufgezeichnet werden, vereinigen. Findet keine Vereinigung statt, so wird das Geschäft, je nachdem es die Beschaffenheit der Gegenstände erfordert, von einem oder zweier Notarien oder Sachverständigen, die der Präsident des Tribunals erster Instanz von Amtswegen ernennt, vorgenommen. Die Sachverständigen müssen von dem Friedensrichter beeidigt werden.

Art. 867. Das Protocoll über die Entsiegelung muss enthalten:

1. den Tag des Geschäfts;
2. die Namen, das Gewerbe, den Wohnort und den gewählten Wohnsitz des Nachsuchenden;
3. die Angabe der wegen der Entsiegelung erlassenen Verfügung;
4. die Erwähnung der im 862sten Artikel vorgeschriebenen Aufforderung;
5. das Erscheinen und den Vortrag der Parteien;
6. die Ernennung der Notarien und Sachverständigen, welche das Geschäft vornehmen;
7. die Untersuchung der Siegel, ob sie noch ganz und unverletzt sind, und, wenn dies nicht der Fall wäre, die Beschaffenheit der Verletzung unter Vorbehalt der dieser Verletzung wegen zu ergreifenden Maßregeln;
8. das etwa vorgebrachte Gesuch um Nachforschung an bestimmten Orten wegen unterschlagener oder verlorener Sachen; desgleichen den Erfolg der hierauf angestellten Nachforschungen, wie auch alle übrige Gesuche, in Ansehung deren einer Verfügung zu ertheilen ist;
9. die Erwähnung des Eides derjenigen, welche sich in dem Hause aufhalten, dass sie nichts unterschlagen haben, noch gesehen haben oder wissen, dass irgend etwas mittel- oder unmittelbar unterschlagen ist, im Falle nämlich einer der Interessenten die Ablegung dieses Eides verlangt.

Art. 868. Nachdem die Siegel von dem Friedensrichter untersucht worden sind, nimmt sie der Notar nach und nach, so wie er mit der Inventaraufnahme fortschreitet, ab; auch legt sie derselbe jedesmal, wenn er mit dem Geschäfte abbricht, wieder an.

Art. 869. Wenn die Ursache der Versiegelung aufhört, ehe die Siegel abgenommen sind, so kann der Friedensrichter, ohne weitere Beschreibung, die Entsiegelung vornehmen.

#### **Vierter Titel. Von der Inventaraufnahme.**

Art. 870. Um die Inventaraufnahme können alle diejenigen nachsuchen, welche die Entsiegelung zu verlangen berechtigt sind.

Bei derselben müssen gegenwärtig oder dazu gehörig vorgeladen sein:

1. der überlebende Ehegatte;
2. die vermuthlichen Erben;
3. der Testamentsvollzieher, wenn das Testament schon bekannt ist;
4. diejenigen, welchen das Eigenthum oder der Nießbrauch des ganzen Vermögens, oder eines Theils desselben unter einem Universalitel, geschenkt oder vermacht worden ist.

Die Vorladung ist jedoch nur erforderlich, wenn sie nicht mehr als fünf Myriameter (Meilen) entfernt wohnen, außerdem wird für alle Anwesenden gemeinschaftlich ein Notar vorgeladen, den der Präsident des Gerichts erster Instanz zur Vertretung der vorgeladenen aber nicht erschienenen Parteien ernennt.

Art. 871. Außer den allen Urkunden der Notarien gemeinschaftlichen Förmlichkeiten muss das Inventar enthalten:

1. Die Namen, das Gewerbe und der Wohnort der Nachsuchenden, der Erscheinenden, der Ausbleibenden und der Abwesenden, wenn sie bekannt sind, ferner des zu ihrem Stellvertreter ernannten Notars und der Sachverständigen, auch eine Erwähnung der Verfügung, welche den Notar Namens der Abwesenden und Nichterschienenen beauftragt;
2. Die Angabe der Orte, wo das Inventar aufgenommen ist;
3. Die Beschreibung und Schätzung der Sachen, welche letztere nach dem wahren Werthe geschehen muss;
4. Die Angabe der Beschaffenheit, des Gewichts und Gehalts des Silbergeräths;
5. Die Angabe der Münzsorten, worin das bare Geld besteht;
6. Ein Verzeichnis aller Papiere von einiger Wichtigkeit. Finden sich darunter Processacten, so werden diese nach Pakets verzeichnet, und auf dem Umschlage jedes Pakets wird die Anzahl der darin enthaltenen Stücke bemerkt; finden sich Handelsbücher und Register, so wird deren Beschaffenheit angegeben, die Blätter werden, unter Bemerkung, welches das erste und letzte sey, mit Seitenzahlen versehen, und von einem der Notaren mit dem Handzuge versehen, wenn solches noch nicht geschehen war; finden sich leere Zwischenräume auf den beschriebenen Seiten, so werden diese durchstrichen;
7. Die Anzeige der ausstehenden Forderungen und Schulden;
8. Die Ablieferung von Sachen und Papiere, so fern sie statt findet, an die Person, über welche man sich vereinigt hat, oder die weil keine Vereinigung eingetreten, von dem Präsidenten dazu ernannt ist.

Art. 872. Gegenstände einer Art kann man mit einander verbinden und nach einander, ihrer Ordnung gemäß, aufzeichnen.

Art. 873. Finden sich Sachen und Papiere vor, die nicht zur Erbschaft gehören und von dritten Personen in Anspruch genommen werden, so werden solche demjenigen, welcher ein Recht dazu hat, eingehändigt; wenn sie nicht unverzüglich abgegeben werden können, und es nöthig ist, sie zu verzeichnen, so geschieht dies in einem besondern Protocolle, nicht aber im Inventar.

Art. 874. Wenn bei der Inventaraufnahme Schwierigkeiten entstehen, oder wenn wegen Verwaltung der Gütergemeinschaft oder Erbschaft, oder wegen anderer Gegenstände Gesuche angebracht werden, welche die anderen Parteien nicht zugestehen, so müssen die Notarien die Parteien an den Präsidenten des Tribunals erster Instanz verweisen, um daselbst auf kurze Verhandlung eine Entscheidung zu erlangen; auch können sie, wenn sie in dem Kanton, wo das Tribunal seinen Sitz hat, wohnen, selbst dem Präsidenten davon Anzeige thun, der hierauf seine Verfügung in das Originalprotocoll setzt.

### **Fünfter Titel. Vom Verkaufe des beweglichen Vermögens.**

Art. 875. Wenn es, dem 826sten Artikel des Gesetzbuches Napoleons zufolge, zum Verkaufe des zu einer Erbschaft gehörigen beweglichen Vermögens kommt, so sind dabei die in dem Titel: **Von der Auspändung** vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Art. 876. Auf Ansuchen eines der Interessenten und vermöge einer von dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz unter die Bittschrift gesetzten Verfügung, wird der Verkauf durch einen Notar oder Gerichtsboten vorgenommen.

Art. 877. Dazu sind, wenigstens acht Tage vor dem Verkaufe, diejenigen Parteien, welche der Inventaraufnahme beizuwohnen das Recht haben, wenn ihr Wohnort oder gewählter Wohnsitz nicht mehr, als fünf Myriameter (Meilen) entfernt ist, vorzuladen; Die Insinuation dieser Vorladung geschieht an den erwählten Wohnsitz.

Art. 878. Erheben sich dabei Schwierigkeiten, so kann der Präsident des Tribunals erster Instanz darüber vorläufig auf summarische Verhandlung erkennen.

Art. 879. Zu dem Verkaufe kann geschritten werden, die Interessenten mögen zugegen seyn oder nicht, und

ohne dass, anstatt der Nichterscheinenden, irgend Jemand zugezogen zu werden brauchte.

Art. 880. In dem Protocolle ist der Gegenwart oder Abwesenheit der Interessenten Erwähnung zu thun.

Art. 881. Wenn alle Parteien volljährig, gegenwärtig, und darüber einig sind, auch kein Dritter ein Interesse dabei hat, so sind sie nicht verbunden, irgend eine der obigen Förmlichkeiten zu beobachten.

### **Sechster Titel. Von dem Verkaufe des unbeweglichen Vermögens.**

Art. 882. Wenn die unbeweglichen Sachen nur volljährigen Personen zugehören, so werden sie, vorkommenden Falls auf die unter denselben verabredete Weise verkauft. Findet eine Versteigerung statt, so werden dabei die im folgenden Titel enthaltenen Vorschriften beachtet.

Art. 883. Wenn die unbeweglichen Sachen nur minderjährigen Personen zugehören, so kann der Verkauf nur in Gemäßheit eines Gutachtens des Familienraths verfügt werden (*Gesetzbuch Napoleons, Artikel 457; 458 und 459*).

Dies Gutachten ist nicht erforderlich, wenn die Grundstücke zum Theil minderjährigen und zum Theil volljährigen Personen zugehören, und auf ein Gesuch der volljährigen die Versteigerung verfügt worden ist (*Gesetzbuch Napoleons, Artikel 460*).

Diese Versteigerung wird nach den in dem folgenden Titel aufgestellten Regeln vorgenommen.

Art. 884. Wenn das Tribunal erster Instanz einem auf die Veräußerung unbeweglicher Sachen eines Minderjährigen sich beziehenden Beschlusse die gerichtliche Bestätigung ertheilt, so soll derselbe durch das nämliche Erkenntnis einen oder drei Sachverständige, je nachdem es die Erheblichkeit der Gegenstände zu erfordern scheint, ernennen und verfügen, dass, nachdem dieselben eine Schätzung vorgenommen haben, in Gegenwart eines Mitgliedes des Tribunals oder eines ebenfalls durch jenes Erkenntnis dazu beauftragten Notars die Versteigerung vorgenommen werde.

Wenn die zu verkaufenden Grundstücke, nicht in dem Bezirke, worin die Minderjährigen ihren Wohnsitz haben, gelegen sind, so fordert das erwähnte Gericht dasjenige Tribunal, unter welchem die Grundstücke liegen, dem Inhalte des 960sten Artikels zufolge, auf, die Schätzung und den Verkauf vorzunehmen.

Art. 885. Die Sachverständigen fassen, nachdem sie beeidigt worden sind, ihre Meinung in ein einziges Gutachten, nach der Stimmenmehrheit, ab; dieses muss die Grundsätze angeben, nach welchem sie die Schätzung vorgenommen haben.

Art. 886. Das Original ihres Berichts geben sie, je nachdem ein Mitglied des Tribunals oder ein Notar zur Versteigerung beauftragt worden ist, entweder an das Gerichtssecretariat oder an den Notar ab.

Art. 887. Die Versteigerung wird eröffnet mittelst eines bei dem Secretariat oder dem beauftragten Notar niedergelegten schriftlichen Aufsatzes, welcher folgendes enthalten muss:

1. Die Angabe des Erkenntnisses, wodurch das Gutachten des Familienraths bestätigt worden ist;
2. Die des Eigenthumserwerbs;
3. Ein kurzgefasstes Verzeichnis der zu verkaufenden Grundstücke, und den Preis, worauf sie geschätzt worden ist;
4. Die Bedingungen des Verkaufs.

Art. 888. Wenn der Verkauf gerichtlich geschieht, so bestimmt das Tribunal, durch eine in der öffentlichen Gerichtssitzung ausgesprochene Verfügung, den Tag, an welchem die Versteigerung und der Zuschlag erfolgen soll. Dieser Tag muss auf wenigstens sechs Wochen hinausgesetzt werden, und in der Zwischenzeit kann man sich den im vorigen Artikel beschriebenen schriftlichen Aufsatz bei dem Secretariate mittheilen lassen.

Art. 889. Der öffentliche Verkauf muss in jedem Falle, er mag von Seiten des Tribunals oder durch einen Notar bewirkt werden, durch öffentliche Anschlagzettel bekannt gemacht werden. Diese Anschlagzettel müssen enthalten eine kurzgefasste Angabe der Grundstücke, die Namen, das Gewerbe und den Wohnsitz des Minderjährigen, seines Vormundes und Gegenvormundes, auch, wenn der Verkauf durch einen Notar geschieht, dessen Wohnort.

Art. 890. Diese Anschlagzettel müssen wenigstens vier Wochen vor dem öffentlichen Zuschlage an folgenden Orten angeheftet werden:

1. An der Hauptthüre eines jeden der zu verkaufenden Gebäude;

2. Auf dem Hauptplatze der Gemeinde, wo die Grundstücke gelegen sind;
3. An der äußern Thüre des Tribunals, welches den Verkauf gestattete, und des Notars, wenn durch einen solchen der Verkauf bewürkt wird.

Die Maires der Gemeinden, worin die Anschlagzettel angeheftet worden sind, müssen deren Einsicht und das wirkliche geschehene Anheften auf ein Exemplar derselben, welches zu den Acten gelegt wird, unentgeltlich bescheinigen.

Zu gleicher Zeit ist eine Abschrift der erwähnten Anschlagzettel, dem 624sten Artikel zufolge, in ein öffentliches Ankündigungsblatt einzurücken. Dies Einrücken muss nach den in dem Titel von der Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen, Artikel 644, bestimmte Weise bescheinigt werden.

Art. 891. Das Anheften der Anschlagzettel und das Einrücken in die Ankündigungsblätter muss wenigstens acht Tage vor dem öffentlichen Zuschlage wiederholt werden.

Art. 892. Wenn nun an den öffentlichen Zuschlag bestimmten Tage die erfolgten Gebote dem Schätzungspreise nicht gleich kommen, so kann das Tribunal auf ein neues Gutachten des Familienraths verfügen, dass das Grundstück an den Meistbietenden selbst unter dem Schätzungspreise zugeschlagen werde, zu welchem Ende der Zuschlag auf einen durch das Erkenntnis bestimmten Tag, der jedoch nicht unter vierzehn Tagen angesetzt werden darf, verschoben wird.

Dieser Zuschlag muss sodann noch einmal wenigstens acht Tage zuvor durch Anschlagzettel bekannt gemacht werden, welche den obigen Vorschriften zufolge in den daselbst erwähnten Gemeinden und Orten angeheftet, bescheinigt und in die öffentlichen Ankündigungsblätter eingerückt werden.

Art. 893. Übrigens sind bei Aufzeichnung der Gebote, wie auch die Ansetzung der Form des öffentlichen Zuschlags und seiner Wirkungen die im Titel: **Von der Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen**, Artikel 645 und folgende enthaltenen Verfügungen zu befolgen; doch kann, wenn die Versteigerung vor einem Notar geschieht, Jedermann selbst bieten, ohne des Beistandes eines Anwalts zu bedürfen.

## **Siebenter Titel. Von der Theilung und Versteigerung.**

Art. 894. In den Fällen der Artikel 823 und 838 des Gesetzbuches, wo die Theilung gerichtlich geschehen muss, hat die Partei, welche zuerst darum nachsucht, dieselbe zu betreiben.

Wenn zwei zugleich darum nachsuchen, so gehört die weitere Betreibung für diejenige, welche zuerst von dem Secretair des Tribunals die Einsicht des Originals der Insinuationsurkunde hat bescheinigen lassen. Unter dieser Bescheinigung ist Tag und Stunde derselben zu bemerken.

Art. 895. Die Ernennung des besonderen und eigenen Vormundes, welcher dem 838sten Artikel des Gesetzbuchs Napoleons zufolge, einem jeden Minderjährigen, der ein entgegen gesetztes Interesse hat, beigegeben werden muss, geschieht nach dem im 405ten und den folgenden Artikeln des Gesetzbuchs Napoleons, desgleichen im zehnten Titel des siebenten Buchs dieser Processordnung enthaltenen Vorschriften.

Art. 896. Das nämliche Urtheil, welches über das Gesuch um Theilung erkennt, muss, in Gemäßheit des 823sten Artikels des Gesetzbuchs Napoleons, erforderlichen Falls, einen Richter beauftragen, und verfügen, dass die Grundstücke, wenn deren vorhanden sind, auf die in dem 824sten Artikel des nämlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Weise durch Sachverständige geschätzt werden.

Art. 897. Indem das Tribunal über das Theilungsgesuch erkennt, soll es, durch das nämliche Urtheil, entweder die Theilung, wenn diese statt findet, oder der Verkauf durch Versteigerung verfügen. Letztere geschieht entweder in Gegenwart eines Mitglieds des Tribunals oder durch einen Notar.

Art. 898. Hierauf wird, mit Beobachtung der im dreizehnten Titel des ersten Buchs dieser Processordnung zur Ernennung, Beeidigung und dem Berichte der Sachverständigen geschritten.

Doch kann auch, wenn alle Parteien volljährig und damit einverstanden sind, nur ein Sachverständiger ernannt werden.

Art. 899. Der, welcher den Verkauf betreibt, sucht um die gerichtliche Bestätigung des Gutachtens durch eine Bittschrift nach, die nur kurz den Antrag auf Theilung enthält, und von Anwalt zu Anwalt insinuirt wird. In Ansehung des Verkaufs sind die in dem Titel: **Von dem Verkaufe unbeweglicher Sachen**, vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten, doch muss dem im 887sten Artikel erwähnten schriftlichen Aufsätze noch folgendes beigefügt werden:

Die Namen, der Wohnort und das Gewerbe des Nachsuchenden, auch die Namen und der Wohnort

seines Anwalts; Die Namen, Wohnorte und Gewerbe der andern Verkäufer.

Eine Abschrift des erwähnten schriftlichen Aufsatzes ist binnen acht Tagen bei dessen Niederlegung bei dem Secretariat oder Notar den Anwälten der Mitverkäufer mittelst einer bloßen Anzeige zu insinuieren.

Art. 900. Wenn sich über den schriftlichen Aufsatz Streitigkeiten erheben, so werden dieselben ohne vorgängige Bittschrift, auf eine bloße Anzeige von Anwalt zu Anwalt, in der öffentlichen Gerichtssitzung geschlichtet.

Art. 901. Wenn die Lage der Grundstücke mehrere verschiedene Beurtheilungen durch Sachverständige erfordert, und jedes Grundstück für unteilbar erklärt wird, so soll dennoch nicht zur Versteigerung geschritten werden, wenn aus einer Vergleichung der verschiedenen Gutachten sich ergibt, dass die Gesamtheit der Grundstücke auf die Weise bequem getheilt werden könne, dass jeder Theilnehmer ein Grundstück von ungefähr gleichem Werthe erhalten kann.

Art. 902. Wenn das Theilungsgesuch nur die Vertheilung eines oder mehrerer Grundstücke, in Ansehung deren die rechte der Interessenten schon ausgemittelt sind, zum Gegenstande hat, so machen die Sachverständigen, indem sie die Schätzung vornehmen, nach Vorschrift des 466sten Artikel des Gesetzbuchs Napoleons, Theilungslose, und wenn sodann das Gutachten der Sachverständigen gerichtlich bestätigt ist, so werden diese Lose entweder vor dem beauftragten Richter, oder vor einem dazu vom Tribunal ernannten Notar gezogen.

Art. 903. In den übrigen Fällen lässt der Nachsuchende die Mittheilenden zum Erscheinen vor den committierten Richter an dem bestimmten Tage auffordern, der sie vor einem von ihnen gewählten, oder im Falle sie sich über die Wahl nicht vereinigen wollen oder können, durch das Gericht von Amtswegen ernannten Notar verweist, damit vor diesem in Ansehung der Rechnungsabnahme, der Einwerfung zur gemeinschaftlichen Masse, der Ausmittlung dieser Masse, der Vorausnahme, der Bildung der Theile und der Ergänzung derselben, auf die im 828sten Artikel des Gesetzbuchs Napoleons verfügte Weise verfahren werde.

Das Nämliche findet statt nach erfolgter Versteigerung, wenn der Preis, wofür die Grundstücke zugeschlagen worden, mit den übrigen Sachen zu einer gemeinschaftlichen Theilungsmasse vereinigt werden muss, um eine Gleichstellung der verschiedenen Antheile zu bewirken.

Art. 904. Der beauftragte Notar besorgt das Geschäft allein, und ohne noch einen Notar oder Zeugen zuzuziehen. Wenn die Parteien sich hierbei des Beistands eines Rathgebers bedienen, so werden dessen Gebühren nicht mit zu den Theilungskosten gerechnet, sondern fallen ihnen allein zu Last.

Im Falle des 837sten Artikels des Gesetzbuchs Napoleons, nimmt der Notar in ein eigenes abgesondertes Protocoll die Einwürfe und Bemerkungen der Parteien auf. Dieses Protocoll hat derselbe an das Gerichts-Secretariat abzugeben, wo dasselbe aufbewahrt wird.

Wenn der beauftragte Richter die Parteien zur öffentlichen Gerichtssitzung verweist, so gilt die Bestimmung des Tages, an dem sie erscheinen sollen, für sie als Vorladung.

Eine weitere Aufforderung zum Erscheinen vor dem Richter oder in der öffentlichen Gerichtssitzung, findet nicht statt.

Art. 905. Wenn von dem Notar die Theilungsmasse, und was ein jeder Interessent einzuwerfen hat, oder zum voraus erhält, den Artikel 829, 830 und 831 des Gesetzbuchs Napoleons zufolge, festgesetzt ist, so werden von einem der Miterben, wenn diese alle volljährig sind, und sich über die Wahl vereinigen, der Erwählte auch den Auftrag annimmt, die Theile gemacht; im entgegen gesetzten Falle hat der Notar, ohne dass es eines weiteren Verfahrens bedarf, die Parteien vor dem committierten Richter zu verweisen, welcher sodann einen Sachverständigen ernennt.

Art. 906. Der zur Bildung der Theile von den Parteien gewählte Miterbe oder ernannte Sachverständige, bestimmt dieselben mittelst eines Gutachtens, welches der Notar aufnimmt, und hinter die schon früher zu Protocoll genommenen Verrichtungen setzt.

Art. 907. Wenn die Antheile bestimmt, und die über deren Verfertigung etwa entstandene Streitigkeiten entscheiden sind, so lässt der Nachsuchende die übrigen Theilnehmer auffordern, sich an dem bestimmten Tage in dem Geschäftszimmer des Notars einzufinden, um daselbst dem Schlusse des Protocolls beizuwohnen, dessen Vorlesung anzuhören, und dasselbe, wenn sie können und wollen, mit ihm zu unterschreiben.

Art. 908. Der Notar stellt hierauf eine Ausfertigung des Theilungsprotocolls der Partei, welche sich zuerst darum meldet, zu, um dessen Bestätigung bei dem Tribunal auszuwirken. Das Tribunal ertheilt diese Bestätigung, wenn sie statt findet, auf den Vortrag des committierten Richters, in Gegenwart oder nach



geschehener Vorladung der Parteien, sofern sie bei dem Schlusse des Protocolls nicht erschienen waren, und nach Anhörung des königlichen Procurators in den Fällen, wo die Beschaffenheit der Parteien seine Theilnahme erfordert.

Art. 909. Das Bestätigungsurtheil verfügt die Verlosung vor dem committierten Richter oder Notar, welcher sogleich nach derselben die Antheile ausliefert.

Art. 910. Sowohl der Gerichtssecretair, als der Notar sind verbunden, alle von den Interessenten verlangten Auszüge des Theilungsprotocolls, sie mögen das Ganze oder nur einen Theil betreffen, zu verabfolgen.

Art. 911. Die obigen Förmlichkeiten sind bei allen die Aufhebung einer Gemeinschaft abzweckenden Versteigerungen und Theilungen, wobei Minderjährige, oder andere, welche sich nicht im Genusse ihrer bürgerlichen Rechte befinden, ein Interesse haben, beobachtet werden.

Art. 912. Wenn hingegen alle Theilhaber oder Miterben volljährig sind, sich im Genusse der bürgerlichen Rechte befinden, auch gegenwärtig oder gehörig vertreten sind, so steht es ihnen frei, sich des gerichtlichen Wegs gar nicht zu bedienen, oder ihn in jeder Lage der Sache wieder zu verlassen, und sich über eine nach ihrem Gutfinden zu bestimmende Verfahrungsweise zu vereinigen.

### **Achter Titel. Von der Rechtswohltat des Inventars.**

Art. 913. Wenn der Erbe, ehe er sich über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft erklärt, bloß vermöge seines Erbrechts, sich in Gemäßheit des 797sten Artikels des Gesetzbuchs Napoleons, ermächtigen lassen will, den Verkauf der zur Erbschaft gehörigen beweglichen Sachen vorzunehmen, so hat er zu diesem Zwecke eine Bittschrift bei dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz, in dessen Bezirke die Erbschaft eröffnet worden ist, zu überreichen.

Der Verkauf geschieht hierauf nach den in den Titel: **Von dem Verkaufe beweglicher Sachen**, vorgeschriebenen Formen.

Hat der Erbe den Verkauf vorgenommen, ohne die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels zu beobachten, so wird er als Erbe ohne Bedingung und Vorbehalt betrachtet.

Art. 914. Die Erklärung des Erben dass er nicht anders, als mit der Rechtswohltat des Inventars, die Erbschaft antreten wolle, muss dem 793sten Artikel des Gesetzbuchs Napoleons gemäß geschehen, und die Wahl des Wohnsitzes in der Gemeinde, wo das Tribunal seinen Sitz hat, wenn er daselbst nicht wohnt, enthalten. Alle auf die Erbschaft sich beziehenden Insinuationen können an diesem Wohnsitze gültig vorgenommen werden.

Art. 915. Wenn der Verkauf der zur Erbschaft gehörigen unbeweglichen Sachen statt findet, so überreicht der Beneficiarerbe dem Tribunalpräsidenten eine Bittschrift, worin dieselben verzeichnet sind. Diese Bittschrift wird dem königlichen Procurator mitgetheilt, auch, nach dessen Anträgen und dem Vortrage eines dazu bestellten Richters, ein Erkenntnis gegeben, welches vorläufig verfügt, dass die Grundstücke durch einen von Amtswegen zu ernennenden Sachverständigen besichtigt und geschätzt werden.

Art. 916. Das Gutachten des Sachverständigen wird auf Ansuchen des Beneficiarerben, von dem Tribunale bestätigt, wenn nicht, den 258sten Artikel im dreizehnten Titel des ersten Buchs dieser Prozessordnung zufolge, eine neue Beurtheilung durch Sachverständige statt findet, und, nach Anhörung des königlichen Procurators, der Verkauf durch ein Erkenntnis verfügt.

Dieser Verkauf wird, mit Beobachtung der in dem Titel: **Von der Theilung und Versteigerung**, vorgeschriebenen Förmlichkeiten, vorgenommen.

Hat der Beneficiarerbe die Grundstücke verkauft, ohne die Vorschriften dieses Titels zu befolgen, so wird er als Erbe, ohne Bedingung und Vorbehalt, betrachtet.

Art. 917. Wenn der Verkauf des beweglichen Vermögens und der Renten, welche zur Erbschaft gehören, statt findet, so müssen daher die für den Verkauf von dergleichen Gegenständen vorgeschriebenen Formen beobachtet werden, widrigenfalls der Beneficiarerbe als Erbe ohne Bedingung und Vorbehalt angesehen werden.

Art. 918. Der Verkaufspreis des beweglichen Vermögens wird, nach den in dem Titel: **Von der Vertheilung unter die Gläubiger**, angegebenen Förmlichkeiten, unter die Gläubiger, nach dem Verhältnis ihrer Forderungen, vertheilt.

Art. 919. Die Vertheilung des Verkaufspreises des unbeweglichen Vermögens geschieht nach der für die Vorzugsrechte und Hypotheken bestimmten Rangordnung.

Art. 920. Der Gläubiger oder Interessent, welcher dem 807ten Artikel des Gesetzbuchs Napoleons zufolge den Beneficiarerben nöthigen will, einen Bürgen zu stellen, muss denselben dazu, mittelst einer ihm in Person oder an seinem Wohnsitze durch einen Gerichtsboten insinuirte Schrift, auffordern lassen.

Art. 921. Binnen drei Tagen nach dieser Aufforderung, wozu noch ein Tag für jede drei Myriameter (Meilen) der Entfernung zwischen dem Wohnsitze des Erben und der Gemeinde, worin das Tribunal seinen Sitz hat, hinzugerechnet wird, muss hierauf der Beneficiarerbe, nach der im ersten Titel des fünften Buchs dieser Prozessordnung vorgeschriebenen Form, bei dem Secretariat des Tribunals, unter welchem die Erbschaft eröffnet ist, einen Bürgen in Vorschlag bringen.

Unterbleibt die Bürgschaftsleistung, so wird dem 807ten Artikel des Gesetzbuchs Napoleons gemäß verfahren.

Art. 922. Entstehen Streitigkeiten über die Annahme des Bürgen, so werden die Gläubiger, welche die Bürgschaft verlangten, von dem ältesten Anwalte vertreten.

Art. 923. In Ansehung der wegen der Rechtswohlthat des Inventars abzulegenden Rechnung sind die in dem Titel: **Von Rechnungsablagen**, vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

Art. 924. Die Klagen, welche der Beneficiarerbe gegen die Erbschaft anzustellen hat, werden gegen die übrigen Erben gerichtet; sind deren keine vorhanden, oder nehmen alle an der Klage Theil, so muss dieselbe gegen einen Curator für die unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretene Erbschaft, welcher auf dieselbe Weise, wie der Curator einer erblosen Verlassenschaft, bestellt wird, gerichtet werden.

#### **Neunter Titel. Von dem Curator einer erblosen Verlassenschaft.**

Art. 925. Für erblose Verlassenschaften muss, den Artikeln 811 und 812 des Gesetzbuchs Napoleons zufolge, ein Curator bestellt werden.

Art. 926. Wenn mehrere Gläubiger und Legatäre auf die Bestellung eines Curators antragen, und da zu verschiedene Personen in Vorschlag bringen, so geschieht die Wahl von dem Tribunal.

Art. 927. Nachdem der Curator auf die im 803ten Artikel des Gesetzbuchs Napoleons vorgeschriebene Weise den Bestand der Erbschaft in Gewissheit gesetzt hat, so ist er schuldig, die beweglichen Sachen, mit Beobachtung der in den Titeln: **Von der Inventaraufnahme und von dem Verkaufe des beweglichen Vermögens**, bestimmten Förmlichkeiten, verkaufen zu lassen.

Art. 928. Bei dem Verkaufe der unbeweglichen Sachen und Renten sind die in dem Titel: **Von der Rechtswohlthat des Inventars**, vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Die den Beneficiarerben vorgeschriebenen Förmlichkeiten, sind auf gleiche Weise auf die Art der Verwaltung und die Rechnungsablage des Curators einer erblosen Verlassenschaft anwendbar.